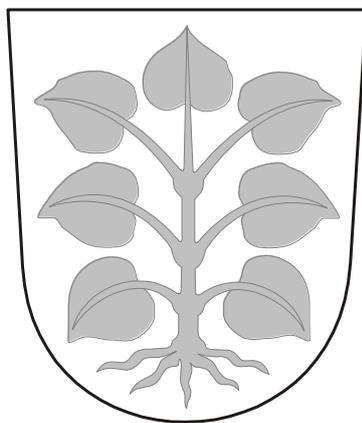


Auflagexemplar für GV vom 7.12.2017

Änderungen sind gelb markiert

Einwohnergemeinde Laupen



Wahl- und Abstimmungsreglement

Beschlossen an a.o. Gemeindeversammlung vom 13.03.2002.
Mit Änderungen bzw. Teilrevisionen bis 7.12.2017



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 5

Art. 1. Geltungsbereich	5
Art. 2. Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 3. Zeitpunkt	6
Art. 4. Stimmabgabe allgemein	6
Art. 5. Stimmabgabe an der Urne	6
Art. 6. Stellvertretung	7
Art. 7. Stimmabgabe brieflich	7

2. Organisation 7

Art. 8. Gemeinderat	7
Art. 9. Wahlkommission	7
Art. 10. Abstimmungsausschuss	8
Art. 11. Gemeindegemeinderat	8

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung 9

A. Allgemeines	9
Art. 12. Stimmausweis, Zutrittskontrolle	9
Art. 13. Einberufung und Mitberichte (Botschaft)	9
Art. 14. Vorsitz	9
Art. 15. Eröffnung	9
B. Abstimmungen	9
Art. 16. Eintreten	9
Art. 17. Beratung und Anträge	10
Art. 18. Offene oder geheime Abstimmung	10
Art. 19. Stichentscheid	10
Art. 20. Ordnungsantrag	10
Art. 21. Erheblicherklären von Anträgen	10
Art. 22. Konsultativabstimmungen	11
Art. 23. Schluss der Beratung	11
Art. 24. Abstimmungsverfahren	11
Art. 25. Gruppensieger (Cupsystem)	11
Art. 26. Schlussabstimmung	12
Art. 27. Rügepflicht	12
Art. 28. Störung des Versammlungsablaufs	12
C. Wahlen	12
Art. 29. Wahlvorschläge	12
Art. 30. Stille Wahl	12
Art. 31. Geheime Wahl	12
Art. 32. Gültige Wahlvorschläge und -zettel	13
Art. 33. Ermittlung Wahlergebnisse	13
Art. 34. Ungültiger Wahlgang	13
Art. 35. Ungültige Stimmzettel	13
Art. 36. Ungültige Namen	13
Art. 37. Ermittlung Wahlergebnis	13
Art. 38. Zweiter Wahlgang	14
Art. 39. Losziehung	14



4. Urnenwahlen und -abstimmungen¹⁴

A. Allgemeines	14
Art. 40. Wählbarkeit	14
Art. 41. Unvereinbarkeit	14
Art. 42. Offenlegungspflicht	14
Art. 43. Grundsatz	14
Art. 44. Rücktritt aus Behörde	15
Art. 45. Anordnung ordentliche Wahlen	15
Art. 46. Anordnung Ergänzungswahlen	15
Art. 47. Bekanntmachungen	15
Art. 48. Werbematerial für Gemeindewahlen	16
Art. 49. Einreichung der Wahlvorschläge	16
Art. 50. Unterzeichner und Vertreter des Wahlvorschlags 16	
Art. 51. Inhalt der Wahlvorschläge	17
Art. 52. Mehrfach Vorgeschlagene	17
Art. 53. Bereinigung der Wahlvorschläge	17
Art. 54. Wahlzettel allgemein	17
Art. 55. Amtlicher Wahlzettel	18
Art. 56. Ausseramtliche Wahlzettel	18
Art. 57. Zustellung Wahlmaterial	18
B. Gemeinsame Bestimmungen für Proporz- und Majorzwahlen	19
Art. 58. Ungültigkeit von Wahlen	19
Art. 59. Fehlende Wahlvorschläge	19
Art. 60. Protokoll	19
C. Proporzwahlen	20
Art. 61. Listen	20
Art. 62. Veröffentlichung	20
Art. 63. Listenverbindung	20
Art. 64. Ausfüllen des Wahlzettels	21
Art. 65. Ungültige Wahlzettel	21
Art. 66. Ungültige Namen	21
Art. 67. Streichungen	21
Art. 68. Zusatzstimmen	22
Art. 69. Ermittlung, Verteilzahl, Erste Verteilung	22
Art. 70. Weitere Verteilung	22
Art. 71. Verteilung in Listenverbindungen	23
Art. 72. Gewählte und Ersatzleute	23
Art. 73. Stille Wahl	23
Art. 74. Ergänzungswahl	23
D. Majorzwahlen	24
Art. 75. Listen	24
Art. 76. Veröffentlichung	24
Art. 77. Ausfüllen des Wahlzettels	24
Art. 78. Ungültige Wahlzettel	24
Art. 79. Ungültige Namen	24
Art. 80. Streichungen	25
Art. 81. Erster Wahlgang	25
Art. 82. Absolutes Mehr	25
Art. 83. Zweiter Wahlgang	25
Art. 84. Relatives Mehr	25
Art. 85. Los	25
Art. 86. Stille Wahl	25
Art. 87. Ersatzwahl	26
Art. 88. Minderheitenschutz	26



E. Urnenabstimmungen.....	26
Art. 89. Stimmabgabe	26
Art. 90. Initiativen mit Gegenvorschlag (OgR, Art. 30)	26
Art. 90a (neu) Konsultativabstimmungen an der Urne	27
Art. 91. Ungültige Stimmzettel	27
Art. 92. Mehrheitsprinzip	27

5. Schlussbestimmungen 27

Art. 93. Beschwerderecht	27
Art. 94. Strafbestimmungen	27
Art. 95. Inkrafttreten	28
Art. 96. Reglementsauflhebung	29

6. Auflagezeugnis 4.2.2002..... 30

7. Teilrevisionen 32

Art. 97. Gemeindeversammlung vom 8.12.2005	32
Art. 98. Gemeindeversammlung vom 1.12.2010	34
Art. 99. Gemeindeversammlung vom 4.6.2015	36
Art. 100. Beschluss Gemeindeversammlung vom 7.12.2017, Inkrafttreten	38
Art. 101. Anpassung durch GR aufgrund übergeordneten Rechts	38

Mit der männlichen Schreibweise in diesem Reglement ist selbstverständlich auch die weibliche eingeschlossen.



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 mit Änderung vom 5. November 1990 und 18. Januar 1994 (GPR) [BSG 141.1],
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), in Kraft gesetzt am 1.1.1999,
- das kantonale Dekret über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 mit Änderungen (DPR) [BSG 141.111],
- die kantonale Verordnung über die politischen Rechte vom 10. Dezember 1980 mit Änderungen (VPR) [BSG 141.112],
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Laupen vom 13. März 2002 (OgR),

folgendes

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (WAR):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen (nachfolgend: Urnenwahlen), Gemeindeurnenabstimmungen (nachfolgend Urnenabstimmungen) und Gemeindeabstimmungen (nachfolgend: Gemeindeversammlungen). Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die kantonalen Vorschriften sinngemäss. Fehlen kantonale Vorschriften, gelten die Eidgenössischen.

³ Die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 2 bis 11 des Reglements gelten sowohl für Abstimmungen wie auch für Wahlen.

Art. 2.

Stimm- und Wahlrecht

¹ Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen sowie das Recht, gewählt zu werden.

² Stimm- und wahlberechtigt (nachfolgend: stimmberechtigt) in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zu-



rückgelegt und den politischen Wohnsitz seit wenigstens drei Monaten in der Gemeinde haben.

Zeitpunkt **Art. 3.**

¹ Urnenwahlen, Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat angeordnet bzw. einberufen. Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale (nachfolgend: Stimmlokale) und legt die Urnenöffnungszeiten fest.

Stimmabgabe
allgemein **Art. 4.**

¹ Die stimmberechtigten Personen geben ihre Stimme am politischen Wohnsitzort ab. Sie tun dies persönlich an der Gemeindeversammlung und an der Urne oder durch briefliche Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen.

² Für die Stimmabgabe müssen bei Abstimmungen amtliche Stimmzettel benützt werden. Bei Wahlen können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel benützt werden. An den Gemeindeversammlungen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Handerheben; geheime Abstimmung kann verlangt werden.

³ Das Verteilen handschriftlich ausgefüllter Stimm- und Wahlzettel an stimmberechtigte Personen (Manipulation) ist nicht gestattet.

⁴ Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren, sofern nicht offene Stimmabgabe an der Gemeindeversammlung erfolgt (Art. 12, nachfolgend).

Stimmabgabe
an der Urne **Art. 5.**

¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) im Stimmlokal einem Mitglied des Abstimmungsausschusses oder der Wahlkommission übergeben, seine Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und diese unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

² Für jede Vorlage darf nur ein Stimmzettel und für jede Wahl nur ein Wahlzettel abgestempelt werden.

³ Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend. Öffnung und Schliessung der Urnen erfolgt nach der Telefon-Uhrzeit der Swisscom. Vor der Öffnung und nach der Schliessung der Urnen ist die Stimmabgabe nicht zulässig.



Art. 6.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Stellvertretung

Art. 7.

¹ Die Briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, Art. 9 ff [BSG 141.1] und der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte, Art. 23 ff [BSG 141.112].

² aufgehoben.

³ Der Ausschuss leert am Abstimmungs- oder Wahltag, um 11 Uhr, den Briefkasten der Gemeindeverwaltung und das Postfach in der Poststelle Laupen, damit die noch in diesen Fächern eingelangten brieflichen Stimmabgaben ausgemittelt werden können. ¹

Stimmabgabe
schriftlich

2. Organisation

Art. 8.

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über Urnenwahlen, Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen.

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Anordnung der Urnenwahlen, Urnenabstimmungen und der Gemeindeversammlungen
- b) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des EDV-Leiters, der Sekretäre und der Mitglieder der Wahlkommission
- c) die Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Gemeinderat

Art. 9.

¹ Der Wahlkommission ist die technische Durchführung folgender Wahlen übertragen:

- a) Nationalrats- und Ständeratswahlen
- b) Grossrats- und Regierungsratswahlen
- c) Gemeinde-Urnenwahlen

² Sie sorgt für Ruhe und Ordnung in den Stimmlokalen und ihren Zugängen.

Wahlkommission

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4.6.2015



Abstimmungsausschuss

Art. 10.

¹ Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses werden vom Gemeinderat für die Dauer eines Jahres gewählt.

² Der Abstimmungsausschuss hat bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen nach Anordnung seines Präsidenten den Urnendienst zu leisten und die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln.

³ Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Stimmlokalen und den Zugängen zu diesen.

Gemeindeschreiber

Art. 11.

¹ Der Gemeindeschreiber ist für die administrative Vorbereitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich.

² In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge
- b) rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen
- c) Druck und Versand der Stimmrechtsausweise sowie sämtlicher amtlicher Stimm- und Wahlunterlagen
- d) Bereitstellung der Stimmlokale sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel
- e) Bereitstellen der erforderlichen Formulare für das Ermitteln der Ergebnisse
- f) Veröffentlichung der Ergebnisse.

³ Der Gemeindeschreiber führt, unter der Oberaufsicht des Gemeinderates, das Stimmregister der Gemeinde Laupen.



3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

A. Allgemeines

Art. 12.

Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann durch Abgabe eines Stimmausweises und Zutrittskontrolle überprüft werden.

Stimmausweis.
Zutrittskontrolle

Art. 13.

Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.

Einberufung und
Mitberichte
(Botschaft)

Art. 14.

- ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.
- ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Vorsitz

Art. 15.

Der Gemeindepräsident:

- a) eröffnet die Versammlung,
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte so Platz nehmen, dass das Zählen der Stimmen korrekt ablaufen kann,
- d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eröffnung

B. Abstimmungen

Art. 16.

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Eintreten



Beratung und
Anträge

Art. 17.

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Offene oder
geheime
Abstimmung

Art. 18.

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 19.

Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Ordnungsantrag

Art. 20.

¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei:

- a) die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern
- b) die Redezeit und/oder die Anzahl der Redner zu beschränken,
- c) das Geschäft zurückzuweisen
- d) die Beratung zu schliessen.

² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch:

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b) der Sprecher der vorberatenden Behörden und
- c) wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 21.

Unter dem Traktandum ‚Verschiedenes‘ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.



Art. 22.

Konsultativabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen, zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

Art. 23.

Schluss der Beratung

Der Gemeindepräsident:

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren und
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 24.

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident:

- a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder mit dem Traktandum nichts zu tun haben,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Art. 25.

Gruppensieger

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die (Cupsystem) sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.



Schlussabstimmung **Art. 26.**
Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?

Rügepflicht **Art. 27.**
¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a GG).²

Störung des
Versammlungsablaufs **Art. 28.**
¹ Bei ernstlichen Störungen kann der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetzes- und reglementskonforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen.
² Die Strafverfolgung (Art. 279 ff, StGB) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.

C. Wahlen

Wahlvorschläge **Art. 29.**
¹ Der Gemeindepräsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die Anwesenden können weitere Vorschläge machen.
² Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar machen.

Stille Wahl **Art. 30.**
Werden nicht mehr Vorschläge eingereicht als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

Geheime Wahl **Art. 31.**
¹ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
² Die Stimmzähler verteilen die Stimmzettel. Sie melden die verteilte Anzahl dem Gemeindeschreiber.

² Anpassung durch Gemeinderat aufgrund übergeordneten Rechts (GG Art. 52 Abs. 3)



Art. 32.

Gültige Wahlvorschläge
und -zettel

Die Stimmberechtigten können:

- a) Nur wählen, wer vorgeschlagen ist
- b) Nicht mehr Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 33.

Ermittlung
Wahlergebnisse

- ¹ Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel wieder ein.
- ² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegemeinschreiber:
 - a) stellen fest, ob nicht mehr Stimmzettel vorhanden sind, als verteilt wurden
 - b) scheiden die ungültigen Zettel von den gültigen aus und teilen dieses Ergebnis dem Gemeindepräsidenten mit.

Art. 34.

Ungültiger
Wahlgang

Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingegangenen ³Stimmzettel jene der ausgeteilten übersteigt.

Art. 35.

Ungültige
Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Weitere Ungültigkeitsgründe gemäss übergeordnetem Recht bleiben vorbehalten.

Art. 36.

Ungültige Namen

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er:
 - a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - b) mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegemeinschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 37.

Ermittlung
Wahlergebnis

- ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele

³ Fassung vom 8.12.2005, siehe auch Art. 97 vorliegenden Reglements



Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 38.

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeslagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Losziehung

Art. 39.

Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Urnenwahlen und -abstimmungen

A. Allgemeines

Wählbarkeit

Art. 40.

Betreffend der Wählbarkeit von Personen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements (Art. 8).

Unvereinbarkeit

Art. 41.

Betreffend der Unvereinbarkeit gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements (Art. 10).

Offenlegungspflicht

Art. 42.

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Grundsatz

Art. 43.

¹ An der Urne wird der Präsident der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsident), nach dem Mehrheitswahlverfahren



(Majorz) gewählt. Er ist gleichzeitig als Gemeinderat vorzuschlagen.

² Der Gemeindepräsident muss gleichzeitig als Gemeinderat gewählt werden. Wird der Gemeindepräsident nicht in den Gemeinderat gewählt, so ist seine Wahl als Gemeindepräsident ungültig. Die Wahl des Gemeindepräsidenten muss dann wiederholt werden (zweiter Wahlgang mit relativem Mehr), wobei nur ein als Gemeinderat gewählter Kandidat als Gemeindepräsident wählbar ist.

Art. 44.

Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens drei Monate im Voraus einzureichen.

Rücktritt aus
Behörde

Art. 45.

Die ordentlichen Urnenwahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden alle vier Jahre statt. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Anordnung
ordentliche Wahlen

Art. 46.

¹ Ergänzungswahlen finden innerhalb von drei Monaten statt:

- a) wenn auf eine Liste mehr Sitze entfallen, als sie Namen enthält
- b) für den Rest der Amtsdauer, wenn in deren Verlauf eine Stelle frei geworden ist und der Sitz nicht durch Nachrücken auf derselben Liste besetzt werden kann.

² Für Ergänzungswahlen (Proporz) kann zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe Vorschläge einreichen, deren Liste keinen Namen mehr aufweist. Die für die ordentlichen Wahlen aufgestellten Bestimmungen gelten sinngemäss.

³ Macht die Partei oder Wählergruppe von ihrem Recht nach Absatz 2 keinen Gebrauch, wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Ist nur ein Sitz zu besetzen, findet das Verfahren bei Fehlen von Vorschlägen statt.

Anordnung
Ergänzungswahlen

Art. 47.

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Urnenwahlen spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger.

² Der Gemeinderat veröffentlicht spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist für den gemeinsamen Versand des Werbematerials die Bedingungen zur Teilnahme.

Bekanntmachungen



Werbematerial
für Gemeindewahlen

Art. 48.

¹ Als Werbematerial sind Flugblätter oder Faltprospekte der Beteiligten (Wähler und Wählergruppen) zulässig sowie ausseramtliche Wahlzettel.

² Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde Laupen) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt.

³ Die Beteiligten melden dem Gemeindeschreiber die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials schriftlich. Es gilt die gleiche Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versands. Er kann insbesondere bestimmen, dass:

- a) die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Vorbereitung verpflichtet sind oder
- b) den Beteiligten, die nicht mitwirken, eine Gebühr oder anteilmässig die Kosten auferlegt werden, welche zum Voraus zu bezahlen sind, und
- c) Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.

Einreichung der
Wahlvorschläge

Art. 49.

¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 42. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 11:30 Uhr, in der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

² Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

³ Die Listen mit den Wahlvorschlägen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit einer Ordnungsnummer versehen.

Unterzeichner
und Vertreter des
Wahlvorschlags

Art. 50.

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Nach der Einreichung des Wahlvorschlags können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

³ Der Erstunterzeichner der Vorschläge, im Falle der Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Diese sind befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlags abzugeben.



Art. 51.

Inhalt der
Wahlvorschläge

¹ Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.

² Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen enthalten als Behördenmitglieder zu wählen sind.

³ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Kandidaten (Angemeldeten) enthalten.

Art. 52.

Mehrfach
Vorgeschlagene

¹ Steht ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag (Liste), fordert der Gemeindegemeinschafter ihn unverzüglich auf, bis zum 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge der Name stehen soll.

² Ist eine Erklärung innert der gesetzten Frist nicht erhältlich, so wird der Name des mehrfach Vorgeschlagenen auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.

Art. 53.

Bereinigung der
Wahlvorschläge

¹ Der Gemeindegemeinschafter prüft die Wahlvorschläge sofort nach ihrer Einreichung bezüglich Termineinhaltung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

² Der Gemeindegemeinschafter streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere, ob:

- a) ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt ist
- b) der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt
- c) der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist
- d) die Kandidaten ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

³ Der Gemeindegemeinschafter macht die Vertreter der Wahlvorschläge auf Mängel aufmerksam und lädt sie ein, diese bis spätestens am 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 11:30 Uhr, zu beheben.

⁴ Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Kandidaten, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 54.

Wahlzettel allgemein

¹ Der Gemeindegemeinschafter ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der amtlichen Wahlzettel an.

² Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbig sein.



Amtlicher Wahlzettel

Art. 55.

Der amtliche Wahlzettel enthält:

- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b) eine leere Zeile für den Eintrag der Ordnungsnummer und die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe
- c) die Namen aller Kandidaten - Bisherige zuerst - in alphabetischer Reihenfolge
- d) den Namen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Partei- bzw. die Wählergruppenbezeichnung
- e) den Hinweis auf die Notwendigkeit des Abstempelns des Wahlzettels
- f) den Hinweis, dass der Wahlzettel zu seiner Gültigkeit nur so viele Namen enthalten darf, wie Behördenmitglieder zu wählen sind
- g) den Hinweis, dass der Stimmberechtigte diejenigen Kandidaten zu streichen hat, denen er die Stimme nicht geben will.

Ausseramtliche
Wahlzettel

Art. 56.

¹ Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen ist zulässig. Die Papierqualität und die Farbe müssen mit den amtlichen Wahlzetteln identisch sein. Sie müssen als ausseramtliche Wahlzettel bezeichnet sein, die vorzunehmende Wahl und den Absender enthalten und dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein.

² Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Behördenmitglieder zu wählen sind, wird der Wahlzettel mit leeren Zeilen ergänzt.

Zustellung
Wahlmaterial

Art. 57.

¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und amtliche Wahlzettel) spätestens zehn Tage vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist.

² Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können in der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung (Büroschluss) gegen Vorweisung eines Personalausweises ein Doppel verlangen. Der neue Stimmrechtsausweis ist deutlich als "Doppel" zu kennzeichnen.



B. Gemeinsame Bestimmungen für Proporz- und Majorzwahlen

Art. 58.

Ungültigkeit von
Wahlen

¹ Übersteigt die Zahl der eingelangten, abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingegangenen Stimmrechtsausweise, so ist der Wahlgang ungültig.

² Ist ein Wahlgang ungültig, so verständigt die Wahlkommission unverzüglich den Gemeindepräsidenten und stellt Stimmrechtsausweise und Wahlzettel unter Siegel. Die sofortige Benachrichtigung des Gemeindepräsidenten hat auch bei anderen Unstimmigkeiten zu erfolgen.

³ Ungültige Wahlgänge sind in der Regel zu wiederholen. Der Gemeinderat kann eine Auszählung anordnen und die Wahl als gültig erklären, wenn das Ergebnis durch den Mangel offensichtlich und eindeutig nicht beeinflusst werden konnte.

Art. 59.

Fehlende
Wahlvorschläge

¹ Werden auch bei angeordneter Ergänzungswahl (Art. 46) keine oder nicht genügend gültige Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten ihre Stimme nach Belieben wählbaren Personen geben.

² In diesem Fall gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Das Fehlen gültiger Wahlvorschläge ist mit Rechtsbelehrung bezüglich der freien Stimmabgabe bis spätestens am 24. Tag (Wahltag eingerechnet) vor der angeordneten Ergänzungswahl im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 60.

Protokoll

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- a) das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl
- b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- d) die Stimmbeteiligung
- e) die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel
- f) die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel



- g) allfällige Bemerkungen des Ausschusses.
- ³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.
- ⁴ Bei Majorzwahlen zudem:
 - a) die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen
 - b) das absolute Mehr im ersten Wahlgang
 - c) die Namen der Gewählten
- ⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:
 - d) die eingereichten Listen
 - e) die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen
 - f) die Kandidatenstimmen jeder Liste
 - g) die Zusatzstimmen jeder Liste
 - h) die Parteistimmen jeder Liste
 - i) die leeren Stimmen
 - j) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen
 - k) die Verteilzahl
 - l) die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste
 - m) die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.
- ⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

C. Proporzwahlen

Listen **Art. 61.**

Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung **Art. 62.**

Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung **Art. 63.**

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 49 Abs. 1 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.



Art. 64.

Ausfüllen des
Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 65.

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen
- b) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten
- c) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 66.

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 67.

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne der Art. 52 und 53 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.



Zusatzstimmen

Art. 68.

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung,
Verteilzahl,
Erste Verteilung

Art. 69.

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt die Wahlkommission zunächst:

- a) die Kandidatenstimmen
- b) die Zusatzstimmen
- c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- d) die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 70.

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.



Art. 71.

Verteilung in
Listenverbindungen

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 69 Abs. 3 und Art. 70 verteilt.

Art. 72.

Gewählte und
Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Art. 73.

Stille Wahl

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 74.

Ergänzungswahl

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegemeinschafter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf (5) der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 46 an.



D. Majorzwahlen

- Listen **Art. 75.**
Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
- Veröffentlichung **Art. 76.**
Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Anzeiger von Laupen mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
- Ausfüllen des Wahlzettels **Art. 77.**
¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.
² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.
³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).
⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.
- Ungültige Wahlzettel **Art. 78.**
¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.
² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:
a) nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen
b) eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten
c) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
d) den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten
³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
- Ungültige Namen **Art. 79.**
¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.



² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 80.

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 67 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Art. 81.

Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

Art. 82.

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

³ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 83.

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Art. 84.

Relatives Mehr

Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Art. 85.

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 86.

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze



nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Anzeiger von Laupen bekannt zu machen.

Ersatzwahl **Art. 87.**

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 88.**

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

E. Urnenabstimmungen

Stimmabgabe **Art. 89.**

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit
Gegenvorschlag
(OgR, Art. 30) **Art. 90.**

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

- a) Wollt Ihr die Initiative annehmen?
- b) Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
- c) Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

⁴ Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁵ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁶ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.



Art. 90a (neu) 4

Konsultativabstimmungen
an der Urne

¹ Der Gemeinderat kann die Urnengemeinde einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei den Urnenabstimmungen.

Art. 91.

Ungültige
Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind
- b) anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- c) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 92.

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 93.

Beschwerderecht

Für Wahlbeschwerden gelten die Bestimmungen der Artikel 92 ff des Gemeindegesetzes.

Art. 94.

Strafbestimmungen

¹ Wer die Vorschriften dieses Reglements vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 58, Gemeindegesetz und Art. 50, Gemeindeverordnung.

⁴ Beschlossen durch Gemeindeversammlung vom 7.12.2017



³ Jeder Stimmberechtigte, der es unterlässt, im Abstimmungsausschuss oder in der Wahlkommission mitzuwirken (Gesetz über die Politischen Rechte, Art. 73 [BSG 141.1]), wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- gebüsst. Zudem kann auf Kosten dieses Stimmberechtigten ein Stellvertreter beigezogen werden.

Inkrafttreten

Art. 95.

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.



Art. 96.

Reglementsauflhebung

Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 19. Mai 1994.

ΔΔΔΔ

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 13. März 2002 nahm dieses Reglement mit Anhang an.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
sig. i.V. Jean Marc Zehnder

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann



6. Auflagezeugnis 4.2.2002

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 08. Februar 2002 bis und mit 13. März 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 13. März 2002) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 6, vom 07. Februar 2002, bekannt.

Laupen, 04. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung:

Keine.
18. Juli 2002
i.V. Monique Schürch, Fürsprecher



Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindegemeinderat hat die obige Genehmigung vorliegenden Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Amtsanzeiger Laupen,

am: 22. August 2002

Nr.: 34

bekannt gegeben.

Laupen, 16. August 2002

Der Gemeindegemeinderat:
sig. Michel Brönnimann



7. Teilrevisionen

Beschluss Gemeindeversammlung vom 8.12.2005

Art. 97.

Im Art. 34 müssen die Begriffe „ausgeteilten“ und „eingegangenen“ vertauscht werden. Diese redaktionelle Richtigstellung (Änderung) wird gegenüber der Fassung vom 13. März 2002 geändert und per 1.1.2006 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8.12.2005.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
sig. Manfred Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen im Reglement vom 3. November 2005 bis und mit 8. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 45, vom 10. November 2005 bekannt.

Laupen, 3. November 2005

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann



Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung i.S. Änderungen vom 8.12.2005:

Keine.
Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 29. Mai 2006, sig. M. Schürch

Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 8.12.2005 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger,

vom: 8. Juni 2006

Nr.: 23

bekannt gegeben.

Laupen, 2. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann



Beschluss Gemeindever-
sammlung vom 1.12.2010

Art. 98.

Alte Fassung in Art. 7 Abs. 3:

„³ Der Ausschuss leert am Abstimmungstag, um 12 Uhr, den Briefkasten der Gemeindeverwaltung und das Postfach in der Poststelle Laupen vor der Abstimmung der Resultate.“

ist durch nachfolgende neue beschlossen:

„³ Der Ausschuss leert am letzten Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag, um 20 Uhr, den Briefkasten der Gemeindeverwaltung und das Postfach in der Poststelle Laupen, damit die noch in diesen Fächern eingelangten brieflichen Stimmabgaben ausgemittelt werden können.“

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
sig. Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung von Art. 7 Abs. 3 vom 21. Oktober 2010 bis und mit 1. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 42, vom 21. Oktober 2010 bekannt.

Laupen, 22. November 2011

Der Gemeindeschreiber:
sig. Michel Brönnimann



Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung i.S. Änderungen vom 1.10.2010:

Keine.
Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 12. Dezember 2011, sig. M. Schürch

Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 1.12.2010 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger,

vom: 22.12.2011

Nr.: 50

bekannt gegeben.

Laupen, 16.12.2011



Beschluss Gemeindever-
sammlung vom 04.06.2015

Art. 99.

„Art. 7. Stimmabgabe brieflich

¹ Die Briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, Art. 9 ff [BSG 141.1] und der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte, Art. 23 ff [BSG 141.112].

² Die von der Gemeindeverwaltung entgegen genommenen Antwortcouverts (per Postzustellung, persönlich am Schalter abgegeben oder in den Briefkasten des Gemeindehauses geworfen) sind durch das Personal mit einem Eingangsvermerk zu versehen.

³ Der Ausschuss leert am letzten Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag, um 20 Uhr, den Briefkasten der Gemeindeverwaltung und das Postfach in der Poststelle Laupen, damit die noch in diesen Fächern eingelangten brieflichen Stimmabgaben ausgemittelt werden können.

ist durch nachfolgende neuen beschlossen:

„Art. 7. Stimmabgabe brieflich

¹ Die Briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, Art. 14 ff [BSG 141.1] und der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte, Art. 2 ff [BSG 141.112].

² aufgehoben.

³ Der Ausschuss leert am Abstimmungs- oder Wahltag, um 11 Uhr, den Briefkasten der Gemeindeverwaltung und das Postfach in der Poststelle Laupen, damit die noch in diesen Fächern eingelangten brieflichen Stimmabgaben ausgemittelt werden können.



Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Änderung von Art. 7 Abs. 2 und 3 vom 30. April 2015 bis und mit 04. Juni 2015 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 18, vom 30. April 2015 bekannt.

Laupen, 30. April 2015

Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung i.S. Änderungen vom 04.06.2015:

Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindegeschreiber hat die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 04.06.2015 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger,

vom:

Nr.:

bekannt gegeben.

Laupen,



Beschluss Gemeindeversammlung vom 7.12.2017

Art. 100.

¹ Im Rahmen einer Teilrevision vorliegenden WAR, wurde Artikel 90a von der Gemeindeversammlung am 7.12.2017 neu eingefügt.

² Der Art. 90a tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Änderung Gemeinderat
aufgrund übergeordneten
Rechts

Art. 101.

Artikel 27 musste vom Gemeinderat auf das geänderte Gemeindegesetz (GG) [BSG 170.1] angepasst werden.

Namens der Gemeindeversammlung vom 7.12.2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat die Teilrevision des WAR vom 2.11.2017 bis und mit 7.12.2017 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Laupen Anzeiger vom 26.10.2017, bekannt.

Laupen, 26.10.2017

Der Gemeindegeschreiber:

Michel Brönnimann



Genehmigungsvermerk(e) des Amtes für Gemeinden und Raumordnung i.S. Teilrevision vom 7.12.2017:

Publikation Genehmigung Reglement

Der Gemeindegemeinschafter hat die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7.12.2017 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Laupen Anzeiger,

vom:

Nr.:

bekannt gegeben. Damit ist der Beschluss vom 7.12.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Laupen,